

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le/Jl-he

Datum
16.06.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 16.06.2020

Runderlass über die Gewährung von „Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Steuermindereinzahlungen im Haushaltsjahr 2020 wegen der Corona-Krise“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Finanzen hat uns am 15.06.2020 über den Erlass zur Gewährung von „Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Steuermindereinnahmen im Haushaltsjahr 2020 wegen der Corona-Krise“ vom 12.06.2020 (**Anlage 1**) informiert. Diese können ab dem 01.07.2020 beantragt werden. Es gilt die Antragsfrist bis zum 31.08.2020 zu beachten.

Mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 21.04.2020 hatten wir Sie über den Erlassentwurf informiert. Unsere Stellungnahmen vom 30.04.2020 und 06.05.2020 sind in unserer Rubrik **Mitgliederservice / Mitgliederinformationen / Stellungnahmen** abrufbar. In diesen haben wir auf den notwendigen Dreiklang aus Liquiditätssicherung, nicht rückzahlbaren Zuschüssen und haushaltsrechtlichen Anpassungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie abgestellt.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wurden einige unserer Forderungen aufgenommen.

Das betrifft u.a. die Anpassung der unter Ziffer 2.2 geforderten Voraussetzung, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite nicht mehr in Höhe von zwei Fünfteln, sondern nun in Anlehnung an § 110 Abs. 2 i. H. v. ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auszus schöpfen.



Zudem wurde die Voraussetzung unter Ziffer 2.1.1 derart angepasst, dass die wesentlichen Steuereinzahlungen im Jahr 2020 je Einwohner nun nicht mehr mindestens ein Fünftel geringer sind als der Durchschnittswert der Jahre 2017 bis 2019 je Einwohner, sondern 15 Prozent.

Die unter Ziffer 2.1.2 enthaltene Voraussetzung führt dazu, dass überdurchschnittlich steuerstarke bzw. abundante Gemeinden von den Liquiditätshilfen ausgeschlossen sind, obwohl sie erwartungsgemäß überdurchschnittlich stark einnahmeseitig von der Rezession betroffen sein könnten. Dies wurde von uns abgelehnt. Auch für die grundsätzlich steuerstarke Kommunen bedarf es bei erheblichen Corona-bedingten Liquiditätsproblemen einer Lösung.

Die Voraussetzung unter Ziffer 2.4 ist aus unserer Sicht so zu verstehen, dass durch den Erlass keine von den Kommunen im Sinne einer antizyklischen Konjunkturpolitik vorzunehmenden Hebesatzabsenkungen refinanziert werden sollen. Es ist gelungen, die Anforderungen des Antragsformulars (**Anlage 2**) zumindest etwas praxisorientiert abzumildern. So wurde von der angedachten quartalsweisen Übersicht der Gewerbesteuerzahlungen untergliedert nach Vorauszahlungen, Rückzahlungen und Nachzahlungen nun Abstand genommen.

Wir hatten uns Anfang Mai, und somit noch vor dem ersten Vorschlag zur Übernahme der Gewerbesteuerausfälle durch Bund und Länder im Rahmen des Vorschlags von Bundesfinanzminister Scholz (Siehe: Corona-Rundschreiben vom 28.05.2020), aufgrund der aktuellen Prognoseunsicherheit für eine Antragsfrist nach dem nun festgelegten 31.08. ausgesprochen, um so die Augustrate nach dem GemFinRefG und die bereits in Aussicht gestellte Sondersteuerschätzung im September 2020 bei der Entscheidungsfindung vor Ort bezüglich der Beantragung corona-bedingter Liquiditätshilfen berücksichtigen zu können.

Wir werden uns aufgrund der Beibehaltung der ursprünglichen Antragsfrist zum 31.08. in Abhängigkeit der weiteren Verhandlungen auf Bundesebene zum angedachten Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle 2020 voraussichtlich Anfang August an das Ministerium der Finanzen wenden, um dann anhand des aktuellen Antragsstandes auf corona-bedingte Liquiditätshilfen eine eventuelle Anpassung der Erlasslage zu prüfen.

Das Antragsformular wird nach Aussagen des Ministeriums für Finanzen zeitnah auf der Webseite des MF unter <https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/kommunale-finanzen/> als Datei zum Herunterladen bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen